Opłata pocztowa uiszczona gotówką.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10—tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Pilsudsk. 27.
Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung u. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Jahrg. XV | Katowice, am 20. Januar 1938 | Nr 2

An unsere Leser!

Die Wirtschaftskorrespondenz für Polen ist als Verbandszeitschrift der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien das Sprachorgan für die Interessen des Handels und Gewerbes. Zu den Aufgaben des Verbandsorgans gehören die laufende Unterrichtung der Leser über die wichtigsten wirtschaftlichen Ereignisse und Vorgänge, sowohl in der Binnenwirtschaft, wie auch im Aussenhandel und der Weltwirtschaft, Stellungnahme zu den Gesetzesprojekten, Besprechung neuerschienener Gesetze und Verordnungen und deren Interpretation sowie die Veröffentlichung der einschlägigen Entscheidungen der höchsten Gerichte auf sämtlichen Gebieten des Rechtslebens in der Wirtschaft und Sozialpolitik. Wenn sie bisher ihren Aufgaben nicht restlos zur Zufriedenheit der Leser nachgekommen ist, so lag dies an bestimmten technischen Schwierigkeiten. **Mit Beginn des neuen Jahres** werden die bisherigen Mängel ausgeglichen und die Form der Berichterstattung weitgehendst den Wünschen der Leserkreise angepasst werden. **Die Personalunion in der Leitung der Wirtschaftskorrespondenz und der Wirtschaftlichen Vereinigung gibt die sicherste Gewähr für eine laufende sachgemässe Information der Leser.**

Unter der zum ersten Mal in dieser Nummer laufend erscheinenden Rubrik „Neue Gesetze und Verordnungen" werden die wichtigsten in den Amtsblättern veröffentlichten neuen Bestimmungen bekannt gegeben werden. Ausserdem ist beabsichtigt unter der Rubrik „Der Leser hat das Wort" der Leserschaft Gelegenheit zu geben, selbst das Wort zu ergreifen und allgemein interessierende Angelegenheiten in Wirtschaft und Sozialpolitik zur öffentlichen Diskussion zu stellen.

Der geplante Ausbau soll bewirken, das Interesse unserer bisherigen Leser für unsere Wirtschaftszeitschrift zu vertiefen, weitere Handel und Gewerbetreibende für sie zu interessieren und dadurch neue Abonnenten aus allen Kreisen der Wirtschaft zu gewinnen.

Was jeder Arbeitgeber wissen muss

Bei der Fülle des Gesetzesmaterials über arbeits rechtliche Fragen ist es für den Wirtschaftler, Gewerbetreibenden, Industriellen und Handwerker ungemein schwierig, sich auch nur oberflächlich über die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln, zu informieren. Die Orientierung auf diesem Gebiet wird fernerhin noch dadurch erschwert, dass Teilbestimmungen einzelner allgemein gülter Gesetzesbücher arbeitsrechtliche Fragen behandeln und zur Entscheidung derselben massgebend sind; ausserdem gelten für den oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien auch auf diesem Rechtsgebiete Sonderbestimmungen, sodass nur eine genaue Kenntnis der einzelnen Vorschriften vor irrtümlichen Anwendungen schützen kann. Leider ist das Wissen um diese wichtigen Dinge besonders mangelhaft bei den Gewerbetreibenden und Handwerkern; daher hat sich die **Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien** die Aufgabe gestellt, **in einem mehrmonatlichen Vortrags-Zyklus** die ihr angeschlossenen Mitglieder über die näheren Einzelheiten zu unterrichten. Es soll dabei das mangelnde Wissen vermittelt und die bestehenden Lücken ergänzt werden.

Sonabend, den 29. Januar 1938, abends 8 Uhr in der ehemaligen Reichshalle (sala Powstańców) Katowice, pl. Wolności

Jubiläumsball

der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch Schlesien.

Am Mittwoch, den 12. d. Mts. fand im Saale der „Erholung" der erste Vortrag im Rahmen dieses Zyklus statt. **Der Geschäftsführer der Wirtschaftlichen Vereinigung, Dr. A. Gawlik** behandelte dabei in einem ausführlichen Referat die grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wobei er auszugsweise folgendes ausführte:

Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln die zwischen diesen beiden Parteien abgeschlossenen Arbeitsverträge. Diese Verträge bedürfen grundsätzlich nicht der schriftlichen Form, es sei denn, dass sie auf Lebenszeit des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers oder auf eine längere Zeitdauer, als 3 Jahre abgeschlossen werden: in einem solchen Falle müssen die Arbeitsveträge schriftlich bestätigt werden. Ein Arbeitnehmer, für welchen das Arbeitsverhältnis die alleinige oder hauptsächliche Unterhaltsquelle darstellt, hat, falls der Arbeitsvertrag keine günstigeren Bestimmungen enthält, 2 Wochen lang Anspruch auf Entschädigung, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens ein halbes Jahr bereits dauer und er ohne sein Verschulden infolge Krankheit, Unfall, Einberufung zu militärischen Uebungen oder aus anderen änlichen wichtigen Gründen an der Dienstleistung verhindert ist. Der Arbeitgeber ist berichtigt, von der dem Arbeitnehmer für diese Zeit zustehenden Entschädigung die Beträge abzuziehen, welche der Arbeitnehmer in derselben Zeit aus öffentlichen Fonds erhält, mit Ausnahme des Soldes bei militärischen Uebungen.

Der auf Probezeit abgeschlossene Arbeitsvertrag kann von jeder der Parteien jederzeit mit wöchentlicher Kündigungsfrist gelöst werden. Die Dauer der Probezeit darf 1 Monat nicht übersteigen. Für Angestellte gilt eine 6-wöchentliche Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals und sofern das Arbeitsverhältnis bereits 10 Jahre dauert, eine 6-monatliche Kündigung zum Ende eines jeden Quartals. Die fristlose Entlassung eines Arbeitnehmers ist möglich, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen. Als wichtige Gründe werden solche Umstände angesehen, die bewirken, dass man in Uebereinstimmung mit den Erfordernissen des guten Glaubens von der einen Partei nicht verlangen kann, dass sie mit der anderen Partei im Arbeitsverhältnis verbliebe; das Recht zur fristlosen Entlassung erlischt, falls die Partei den Arbeitsvertrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme von dem Bestehen des wichtigen Grundes auflöst. Die Kündigungfrist für physische Arbeitnehmer, welche den Vorschriften über die Angestelltenversicherung nicht unterliegen, beträgt für beide Parteien 2 Wochen. Eine Vereinbarung über längere Kündigungstermine ist zulässig, dagegen ist eine Vereinbarung über kürzere als die oben angegebenen Termine rechtsungültig. Die Tatsache, dass die Arbeitsleistung persönlichen Charakter besitzt und von den persönlichen Qualitäten und Vorzügen des betr. Arbeitnehmers abhängig ist, bewirkt, dass der Arbeitsvertrag sich mit dem Tode des Arbeitnehmers automatisch auflöst. Der Arbeitgeber ist auf Verlangen des Arbeitnehmers verpflichtet, diesem ein schriftliches Zeugnis auszustellen, welches lediglich die Zeitdauer sowie die Beschäftigungsart zu enthalten braucht, während irgendwelche Bemerkungen im Zeugnis, die dem Arbeitnehmer den Abschluss eines neuen Engagements erschweren könnten zu unterlassen sind. Im weiteren Verfolg des Referats behandelte der Vortragende die Urlaubsfrage. Den Vorschriften, die im Urlaubsgesetz enthalten sind, unterliegen sämtliche Handels- und Industrieanstalten mit Ausnahme der Saisonbetriebe, in denen die Beschäftigung weniger als 10 Monate dauert, sowie in Handwerksbetrieben, welche 4 oder weniger Arbeiter beschäftigen. Die Urlaubszeit ist folgende:

für **physische Arbeiter,** welche ununterbrochen 1 Jahr lang in dem betreffenden Unternehmen beschäftigt sind . . . . 8 Tage
für **physische Arbeiter,** welche ununterbrochen 3 Jahre beschäftigt sind . . . . 15 Tage
für **jugendliche Arbeitnehmer** unter 18 Jahren nach einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit . . . . 14 Tage
für **Lehrlinge** auch in Betrieben bis zu 4 Arbeitgebern nach 1 Jahr ununterbrochener Tätigkeit ohne Rücksicht auf ihr Alter 14 Tage
für **Angestellte** nach halbjähriger ununter-

brochener Tätigkeit . . . . 2 Wochen
nach ganzjähriger ununterbrochener Tätigkeit . . . . 1 Monat.

Unter Urlaubstage versteht man die aufeinander folgenden **Kalendertage** und nicht etwa Arbeitstage, beginnend vom letzten Arbeitstag. Als Unterbrechung ter Tätigkeit im Unternehmen gelten nicht: Krankheit, unverschuldeter Unfall, Einberufung zu militärischen Uebungen, sowie Lösung des Arbeitsvortrages und Neuabschluss innerhalb von 3 Monaten. Die Lösung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber infolge unentschuldigten Fehlens des Arbeitnehmers bewirkt den Verlust des Urlaubsanspruches; falls jedoch eine Lösung des Arbeitsvertrages aus diesem Grunde nicht erfolgte, darf in einem solchen Falle die Abrechung der unentschul digt gefehlten Zeit des Arbeitnehmers nur mit Genehmigung des Arbeitnehmers erfolgen. Falls der Arbeitnehmers seine Zustimmung dazu verweigert, darf der Arbeitgeber für den ihm daraus entstandenen Schaden Ersatz verlangen. Ein Arbeitnehmer welcher den Arbeitsvertrag selbst aufgelöst hat, oder Veranlassung zur fristlosen Lösung des Vertrages gegeben hat, verliert den Urlaubsanspruch. Der Arbeitgeber darf die Entschädigung für die Urlaubszeit verweigern, wenn der betreffende Arbeitnehmer innerhalb der Urlaubszeit in einem anderen Unternehmen gegen Entgelt tätig war.

Die **Urlaubsliste** ist von den Arbeitnehmern aufzustellen und vom Arbeitgeber zu bestätigen. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten fällt der zuständige Arbeitsinspektor die Entscheidung. Mindestens 50% der Belegschaft haben in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September den Urlaub auszunützen.

Nächster Vortragsabend, Mittwoch, den 16. Februar cr. abends 8. Uhr im Saale der „Erholung" Katowice, św. Jana 10.

Neue Gesetze u. Verordnungen

In dieser Rubrik werden von nun ab laufend die wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen auszugsweise unter Angabe der betr. Gesetzesblätter veröffentlicht:

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 81, vom 29 November 1937

Pos. 584 Militärdienstersatzpflicht.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 83, vom 9 November 1937

Pos. 604. Verfahren bei der Bemessung und Erhebung von Arbeitsfondgebühren.
Pos. 605. Hausierergewerbe
Pos. 606. Zollermässigungen und -befreiungen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 84, vom 11 November 1937

Pos. 610 Verlängerung des Wirtschaftsabkommens zwischen Polen und Deutschland

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 85, vom 15. Dezember 1937

Pos. 616 Vorschriften über den Kraftfahrzeugverkehr

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 86, vom 17. Dezember 1937

Pos. 623 Wechselproteste durch Postämter und -Agenturen

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 87, vom 20. Dezember 1937

Pos. 626 Zinsfestzetzung für Komunalsparkassen, und Genossenschaften.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 88, vom 29. Dezember 1937

Pos. 633 Aufenthalt von Ausländern auf bestimmten Gebieten der Republik.
Pos. 637 Befreiung einzelner Detailgeschäfte für den Verkauf von Spiritus und alkoholischen Getränken von den dafür zuständigen Gebühren,
Pos. 638 Zollermässigungen für Spargel und Champagnerweine.

Dz. U. R. P. Nr. 1, vom 7. I. 38.

Pos. 1. Konversion der 6½-igen Amerika Anleihe
Pos. 3. Ausfuhrverbot für einzelne Viehfutterarten.
Pos. 4. Neuregelung der Organisationen und des Tätigkeitsbereichs einzelner Zollämter und -posten.
Pos. 6. Einheitlicher Text des Gesetzes über Akademische Anstalten.

Monitor Polski Nr. 270, vom 23. November 37.

Pos. 423 Ausgeloste Prämien der 3%-igen Investitionsanleihe II. Emmission vom Jahre 1935.

Monitor Polski Nr. 271, vom 24. November 1937

Pos. 424 Ausgeloste Obligationen der 4% igen Konsolidierungsanleihe v. Jahre 1936

Monitor Polski Nr. 286, vom 13. Dezember 37.

Pos. 446 Ausgeloste Obligationen der Serie II. der 4%-gen staatlichen Goldrente.
Pos. 447 Ausgeloste Bons des Investitionsfonds.

Monitor Polski Nr. 9, vom 13. Januar 1938.

Pos. 9. Ausgeloste Prämien für Obligationen der 4%-igen Dollarprämienanleihe Serie III.

Monitor Polski Nr. 10, vom 14. Januar 1938.

Pos. 10. Ausgeloste Bons des Investitionsfonds.

Dzien. Urzędowy Min. Sk. Nr. 33 vom 30. 12. 37.

Pos. 940. Ergänzung der allgemeinen Einfuhrgenehmigungsliste für einzelne Waren.
Pos. 941. Betr. Bescheinigungen für zollfreie Ausfuhr von Holz auf dem Seewege.
Pos. 942. Betr. Muster für Bücher für Häuser (als Anlage ist ein Musterbeispiel für diese Bücher beigefügt).
Pos. 951. Umsatzsteuervergünstigungen für Kraftdroschken.

Dziennik Ustaw Woj. Śl. Nr. 21, vom 31. Dezember 1937

Pos. 46 Einführung des Gesetzes über Ausstellungen und Wirtschaftsmärkte.
Pos. 47. Verkehrsvorschriften.
Pos. 48. Abänderung des Gesetzes über den Wegebaufond.

Gazeta Urzędowa Woj. Śl. Nr. 48, vom 10. Dezember 1937

Pos. 375 Betr. Fussgängerverkehr in Katowice.

Gazeta Urzędowa Woj. Śl. Nr. 49, vom 17. Dezember 1937

Pos. 399 Projekte neuer Industrieanstalten.

Gazeta Urzędowa Woj. Śl. Nr. 51, vom 31. Dezember 1937

Pos. 408, 409 Betr. Registrierung v. Fahrrädern
Pos. 411 Anträge auf Bestätigung neuer Industrieanstalten.

Gazeta Urzędowa Woj. Sl. Nr. 1, vom

Pos. 2. Betr. Stempelgebühren für Auslandspässe.
Pos. 4. Teuerungsindex für Dezember.
Pos. 7. Preisnotierungen für Handelskammer
Pos. 8. Projekte neuer Industrieanstalten.

Steuerterminkalender für die Monate Januar-April

25. Januar	monatliche Umsatzsteuervorschusszahlung für Umsatz im Dezember, Handelskategorie I. u. II., Industrie-I.—V., ordnungsmässige Handelsbücher, sowie sämtliche juristische Personen.
25. Januar	Vierteljahresvorschusszahlung der Umsatzsteuer für Umsatz im letzten Vierteljahr 1937, alle übrigen Steuerzahler mit ordnungsmässiger Buchführung.
7. Februar	Einkommensteuer von Dienstbezügen.
15. Februar	Vierteljahresvorschusszahlung für Umsatzsteuer bei Nichtvorliegen ordnungsmässiger Buchführung für das IV. Quartal 1937 in Höhe von mindestens 1/5 der für das vergangene Kalenderjahr bemessenen Steuer.
15. Februar	IV. Rate der pauschalisierten Umsatzsteuer
25. Februar	monatliche Umsatzsteuervorschusszahlung für Umsatz im Januar, Handelskategorie I. u. II., Industriekategorie I.—V., ordnungsmässige Handelsbücher, sowie sämtliche juristische Personen,
1. März	Abgabe der Einkommens- und Umsatzsteuererklärung von physischen Personen (im Jahre 1937 war dieser Termin auf den 1. April festgesetzt)
1. März	Einkommensteuervorschusszahlung in Höhe der Hälfte des deklarierten Einkommens physischer Personen sofern dieser Termin nicht durch ministerielle Verordnung auf den 1. April hinausgeschoben wird)
7. März	Einkommensteuer von Dienstbezügen
25. März	monatliche Umsatzsteuervorschusszahlung für Umsatz Februar Handelskategorie I. u. II, Industriekategorie I.—V., ordnungsmässige Handelsbücher, sowie sämtliche juristische Personen.
7. April	Einkommensteuer von Dienstbezügen
15. April	I. Rate der Kummulativeinkommensteuer von Dienstbezügen, gleichzeitige Abgabe der Berechnung auf vorgeschriebenem amtlichen Formular.
25. April	monatliche Umsatzsteuervorschusszahlung für Umsatz im März, Handelskategorie I. u. II., Industriekategorie I—V., ordnungsmässige Handelsbücher, sowie sämtliche juristische Personen,
25. April	Vierteljahresvorschusszahlung der Umsatzsteuer von allen übrigen Steuerzahlern, welche ordnungsmässige Handelsbücher führen.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Fahrpreisvergünstigungen auf der Eisenbahn.

Vom 8. Januar bis 28. II. d. Js. gilt eine 66%-ige Fahrpreisermässigung für Reisen nach Krynica und Żegiestów. Die Vergünstigung erhalten Vorzeiger von Teilnehmerkarten der Liga für Verkehrspropaganda (Liga Popierania Turystyki), welche in sämtlichen Reise-Büros erhältlich sind. Die Teilnehmerkarte berechtigt ausserdem zu einem 3-tägigen kostenlosen Aufenthalt in einem der Pensionate, zur 5-maligen kostenlosen Benutzung der Bergbahn in Krynica sowie für eine Ermässigung der Kurtaxe etc. Voraussetzung ist ein mindestens 3-tätiger Aufenthalt in den vorgenannte Orten, webei jedoch ein weiterer Aufenthalt zu denselben erleichterten Bedingungen möglich ist.

Zusätzliche Triebwagen von Katowice nach Krakow.

Vom 15. d. Mts. ab werden an Vorfeiertagen 2 neue Triebwagen für den Verkehr zwischen Katowice und Kraków eingesetzt und zwar:
ab Katowice 14,13 Uhr an Kraków 15,22 Uhr.
ab Kraków 15,00 Uhr an Katowice 14,19 Uhr.
Der Triebwagen von Katowice nach Kraków hat direkete Verbindung über Tunel nach Warszawa.

Neuentstandene Uunternehmungen

Im Zusammenhang mit aufgetretenen Zweifel bei der Anwendung des Art. 36 Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes betr. die Festlegung von Quartalsvorschusszahlungen für neu entstandene Unternehmungen, welche keine ordnungsmässigen Handelsbücher führen, gibt das Finanzministerium bekannt, dass diese Vorschusszahlungen in voller Höhe der Steuer festzusetzen sind, welche auf die von der Finanzbehörde festgestellte Umsatzhöhe entfällt und zwar der Umsätze, die das Unternehmen in den ersten drei Monaten nach seiner Inbetriebnahme erzielt hat.

Haftung für Steuerrückstände

Der Pächter eines gewerblichen Unternehmens haftet nicht für Steuerrückstände des Inhabers des Unternehmens. (Urteil S. N. 10. 6. 37 C. H. 243/37)

Keine neue Wirtschaftskrise

Der bekannte deutsche Volkswirtschaftler Dr. Ernst Wageman tritt in einem im „Deutschen Volkswirt" veröffentlichten Artikel gegen die pessimistischen Auffassungen über die gegenwärtige Wirtschaftslage auf. Er führt darin aus, dass den Volkswirtschaftlern und Wirtschaftskreisen noch die Ereignisse aus den Jahren 1929—1932 vorschweben, wobei sie jedoch den Umstand vergessen, dass die letzten Jahre eine völlige Veränderung der Situation in vieler Beziehung gebracht haben. Darüber entsteht im allgemeinen Unklarheit und die Furcht vor einer evtl. zweite Krise.

In den angelsächsischen Ländern haben der Preissturz auf den Rohstoffmärkten und der Rückgang der Kurse auf den Wertpapierbörsen eine allgemeine Panik hervorgerufen. Die daraus resultierende Depression auf den Rohstoffmärkten und den Aktien- und Wertpapierbörsen ist jedoch nach Ansicht von Dr. Wagemann ungefährlich, da sie durch ein weitgehendes Anziehen der Preise und Kurse in der zweiten Hälfte des Jahres 1936 bis Februar 1937 hervorgerufen wurde. Dies musste eine entsprechende Reaktion zur Folge haben, weshalb in letzter Zeit die Rohstoffpreise und die Notierungen der Wertpapiere Schwankungen unterlagen.

In den Vereinigten Staaten wird der Produktionsrückgang auf ungefähr 20% berechnet, wobei die Wirtschaftskreise befürchten, dass sich dieser Vorgang auch auf die europäischen Länder und insbesondere auf England auswirken wird. Die Pessimisten glauben dass Gross-Britanien bereits seinen Investitionsbedarf gedeckt habe und die Rohstoffankäufe des Staates ständig sich verringern werden. Die Optimisten behaupten, dass solange die Rüstungen, Wegebauten etc. andauern, der Bedarf an Materialien für Investitionszwecke noch unbefriedigt ist. Diese letzteren stellen fest, dass im Zusammenhang mit den Rüstungen und bedeutenden Investitionsarbeiten ein Ueberverbrauch eintreten kann, welcher Inflationsgefahren in sich birgt. Dr. Wagemann jedoch schliesst Erschütterungen auf den Geldmärkten aus und vertritt die Ansicht, dass die Kreditmärkte im Gegensatz zu einer tatsächlichen Inflation gegenwärtig sehr flüssig sind und Geld billig zu haben ist. Die Situation auf den Geld- und Kreditmärkten sowie die Finanzlage ist seiner Ansicht nach bedeutend kräftiger und sicherer als im Jahre 1929, da die Wirtschaft bedeutend weniger verschuldet ist als im Jahre 1929.

Die Produktionswirtschaft zeigt keinerlei Krankheitssymptome und man kann auch heute noch nicht von irgend einer übermässigen Investitionstätigkeit in der Weltwirtschaft sprechen.

Wagemann sieht in allen diesen Momenten die bestimmte Gewähr und Sicherheit gegen eine Krise. In jedem Falle kann man mit Ruhe behaupten, dass sich die Ereignisse der Jahre 1929 — 1932 nicht wiederholen werden.

*

Einkommensteuer für Angestellte

Der Nachweis der Umstände, die dazu notwendig sind, um festzustellen, ob die von den Arbeitgebern beim Steuerabzug nicht berücksichtigten Beträge als steuerfreie Dienstspesen anzusehen sind, ist von den Arbeitgebern als den daran Interessierten zu führen. (Urteil der Zivilkammer des Obersten Gerichts, v. 10. 4. 37. C. H. 243/37).

Falls Entlohnung in einer im Vorhinein festgelegten Höhe entnommen werden, gilt als Grundlage für den Steuersatz bei sämtlichen Ratenzahlungen der Zinsfuss für das Jahresgehalt. (Urteil NTA vom 26. Mai 1937 Reg. Nr. 3022/35).

Zollentscheidung

Räder, Reifen, Schläuche von Kraftfahrzeugen sind selbständige Waren im Sinne des Art. 18 des Zollrechts, welcher als Ware jeden beweglichen Gegenstand sowohl im neuen wie auch gebrauchten Zustande, ohne Rücksicht auf seine Bestimmung ansieht.

Art. 50—57 des Zollrechts und §§ 88, u. 97—99 der Ausführungsbestimmungen befreien vom Zoll nicht die Materialien, die dem Gegenstand bei seiner Ausbesserung im Auslande beigegeben wurden, sie sehen lediglich bestimmte Ermässigungen beim Grenzübertritt auf Grund besonderer Genehmigungen des Finanzministeriums und der Sondervorschriften für Transportmittel vor. (SN. 27. Oktober 1936 3 K. 1326/36.)

Finanzeinkünfte.

Der vorläufige Rechnungsabschluss für Dezember 1937 weist aus:

Einnahmen 213.955.000 zł. Ausgaben 209.366.000 zł. Die Einnahmen sind im Vergleich zum November 1937 um 7.245.000 zł. höher, was vor allem auf den Termin zur Einlösung der Gewerbepatente zurückzuführen ist. Die Ausgaben sind gleichfalls höher als im November und zwar um 5.599.000 zł. wobei die Rückzahlung von inländischen und ausländischen Schulden im Dezember 28,7 Mill. zł. betrug.

Umtausch von Briefmarken und Postkarten

Letzte Frist: 31. Januar 1938.

Briefmarken und Postkarten, die am 15. November vorigen Jahres aus dem Verkehr gezogen wurden, können noch **bis einschliesslich 31. Januar 1938 bei jedem Postamt** gegen im Verkehr befindliche Stücke mit dem gleichen Wert eingetauscht werden.

Es handelt sich dabei um folgende Stücke: Briefmarken mit folgenden Werten: 1. 50 Groschen mit dem Bilde Marszall J. Piłsudskis, 2. 80 Groschen mit der Reproduktion des Bildwerkes Veit Stoss, 3. 25 und 30 Groschen mit dem Porträt Marschall J. Piłsudskis, die anlässlich des 20 Jahrestages des Ausmarsches der Legionen ins Feld ausgegeben wurden, 4. 1,— zł. mit dem Aufdruk 1,20 zł. und dem Fragment des Matejkoschen Gemäldes „Der Entsatz von Wien". 5. 5, 15, 25, und 45 Groschen sowie 1,— zł. Trauermarken mit der Abbildung Marschall Piłsudskis, 6. 5 Groschen mit der Ansicht der „Pieskowa Skała", 7. 10 Groschen mit der Ansicht des „Morskie Oko", 8. 15 Groschen mit der Abbildung des Motorschiffes „Piłsudski", 9. 20 Groschen mit der Ansicht der Pieninen und dem Schloss Czorsztyn, 10. 1,— zł. mit dem Bilde des Herrn Staatspräsidenten Ignatz Mościcki (blau), und 11. 30 und 55 Groschen mit dem Aufdruck „Gordon Bennet" vom 30. VIII. 36.

Postkarten: 1. Stücke für den Auslandsverkehr mit 25 Groschen-Marken (mit dem Hoheitszeichen) und Stücke mit 30 Groschen-Marken (ebenfalls mit dem Hoheitszeichen), 2. Stücke mit 15 Groschen-Marken (Motorschiff „Piłsudski") und solche mit bezahlter Rückantwort sowie 3. Stücke mit 10 Groschen-Marken (Morskie Oko).

ZUM TAGE

„Inventur im Haushalt".

Vor dem Beginn der Weissen Wochen.

Die Zeit der **„Weissen Wochen"** ist nicht mehr fern und mit dem Begriff „Inventur" verbinden sich bei Geschäftsinhabern und Personal nicht gerade die angenehmsten Vorstellungen: Man denkt meistens an die Mehrarbeit, die gerade in dieser Zeit geleistet werden muss. Aber die Inventur ist ja nun einmal eine Notwendigkeit und nicht zu umgehen.

Zum mindestens originell aber ist die Idee eines Kaufmannes (Textilwaren) der sein Angebot unter die Devise „Inventur im Haushalt" stellte. In einem Werbeschreiben wurde auf die Notwendigkeit der Bestandsaufnahme hingewiesen, die nicht nur für den Geschäftsmann, sondern auch für die **Hausfrau** bestände. Um der Hausfrau diese „Inventur" zu erleichtern, hat die Firma eine **„Inventurliste"** entworfen, die sie gleichzeitig zur Verwendung zustellte. Selbstverständlich wurde damit der Rat verbunden, auf dieser Liste Fehlendes zur baldigen Ergänzung vorzumerken und die Liste aufzuheben.

Und in der Tat dürfte es sicherlich interessieren und vor allem auch von Wert sein, eine Kontrolle über die Bestände beispielsweise im **Wäscheschrank** zu haben.

Auf der Liste waren all die vielerlei Wäschestücke aufgezählt, die in jedem Haushalt gebraucht werden. Einige Spalten waren für Eintragungen offengelassen und zwar waren Rubriken vorgesehen wie „tadellos", „mittelmässiger Zustand" und „ergänzungsbedürftig". Schliesslich war noch eine vierte Spalte vorgesehen, in die der Neupreis vermerkt wird.

Zugestanden, dass diese Art Werbung etwas ungewöhnlich erscheinen mag, hat sich doch der geringe Preis für die Drucksachen sicher bezahlt gemacht. Ueberdies brachte sich der betreffende Kaufmann durch diese Liste seinen Kunden wieder in Erinnerung. Ob eine solche Reklame ihren Zweck nicht voll erfüllt hat?

Inseratenwerbung überflüssig?

Vielfach kann man auch heute noch auf die Ansicht stossen, dass die Werbung mit Hilfe von Inseraten wenig erfolgversprechend sei: Wer liest den schon Inserate? Wie falsch eine solche Ansicht ist, beweist gerade die grosszügige Anzeigenwerbung der **Markenfirmen**, beispielsweise in der Rundfunk-Industrie. Und gerade solche grosse Firmen, die eine eigene Werbe-Abteilung besitzen, sind in der Lage, den Erfolg der Anzeigen-Werbung — soweit das überhaupt möglich ist — zu kontrollieren. Und wenn sie diese Art der Werbung trotzdem nicht aufgeben, dann sollte das noch zu denken geben.

Durch das Inserat kann sich der Kaufmann an einen Interessentenkreis wenden, der nach Tausenden zählt. Das Inserat ist ein Werbemittel, das ein Verbreitungsgebiet wie kein anderes hat. Und dass man Inserate heute nicht liest, dass sehen wir ja schliesslich auch durch uns selbst widerlegt.

Die Frage ist nur, **wie** inseriert wird. Das seriöse Inserat, dass mit den sparsamsten Mitteln wird, das dem Kunden ein Bedürfnis schlagwortmässig vor Augen hält, wird seine Wirkung — immer vorausgesetzt natürlich, dass der Kunde über die zu einer Anschaffung nötigen Mittel verfügt — kaum verfehlen. Anders ist es, wenn der Geschäftsmann glaubt den bezahlten Raum bis ins Letzte ausnutzen zu müssen und dann durch eine detallierte und vielleicht marktschreierische Aufzählung seiner Waren den Leser ermüdet.

Nicht die Inseratenwerbung an sich ist also wenig erfolgversprechend, sondern lediglich die **verkehrte** Inseratenwerbung, die die psychologische Wirkung der Zeitungseinzeige ausseracht lässt. Oft schon mag ein Hinweis auf eine Ausstellung, auf einen Inventur-Ausverkauf usw. genügen, um den Leser zu einem **Besuch** zu veranlassen. Und der **Besichtigung**, die die absolut unverbindlich sein kann und muss, wird bei einer geschickten Aufmachung der Ausstellung, oder um was es sich auch handeln mag, in den allermeisten Fällen der **Kauf folgen.**

Die Inseratenwerbung ist also keinesfalls überflüssig.

Sich immer zu helfen wissen

Vor kurzem spielte sich in einer Grossstadt eine Scene ab die dem bekannten Sprichwort: „Was dem einen sin Ul, ist dem anderen sin Nachtigell", wieder einmal recht gab. Durch einen unglückseeligen Zufall ging mitten im Weihnachtsgeschäft eine der grossen Schaufensterscheiben eines Geschäftes in Trümmer. An und für sich hätte der Schaden bald behoben werden können. Der Reklamefachmann der Firma wusste aber aus diesem Unglück einen sehr glücklichen Reklametrick zu gestalten.

Vor dem beschädigten Fenster wurde ein Lattenverschlag angebracht, über dem ein grosses Plakat mit der Aufschrift: „Eine Scheibe genügt" angebracht wurde. Jeder unvoreingenommene Passant musste zu der Annahme kommen. dass gerade in diesem Geschäft besonders günstige Verkaufsbedingungen seien, da sich ja der Geschäftsmann auf das Ausstellen in nur einem Fenster begnügte, das er dann sicher mit grösserem Interesse besichtigte. Als weitere Steigerung wurde in dem heil gebliebenen Fenster ebenfalls auf die gegebene Tatsache hingewiesen, indem es mit der originellen und nicht humorlosen Aufschrift „Scherben bringen Glück" versehen war. So gab es bestimmt keinen Passanten, der diese Schaufenster nicht beachtet hätte, schon durch den für eine Geschäftsstrasse ungewöhnlichen Lattenverschlag wurde die Aufmerksamktei erregt. Die bei den Passanten auf diese Weise geschürte Neugierde veranlasste diese, ihren Gang zu unterbrechen, um die Auslagen in dem anderen Schaufenster zu besichtigen. Und wenn dann der Passant den beabsichtigten humorvollen Reklametrick merkte, wird er sich eines Lächelns über seine Originalität nicht haben erwehren können, und ein lächelnder Mensch ist einer derartigen Kaufaufforderung geneigter.

Hier hat man es also ausgezeichnet verstanden, die geschaffene „Not" lage zum eignen Nutzen voll auszuwerten. Geschwindigkeit ist keine Hexerei, sie kann aber wesentlich zum Erfolg beitragen.

Budapester Internationale Messe.

Die nächste Budapester Internationele Messe findet vom 29. April bis 10. Mai 1938 statt.

Die Leipziger Frühjahrsmesse

Während die Leipziger Herbstmessen immer nur einen beschränkten Kreis von Ausstellern und entsprechenden Besuchern haben, weil ja die Grosse Technische Messe und Baumesse in Leipzig im Herbst nicht stattfindet, ist die Leipziger Frühjahrsmesse tatsächlich diejenige Stelle, wo die gesamte deutsche Wirtschaft das allerneueste auf allen Gebieten allen Interessenten des In-und Auslandes zugänglich macht, und auch ausländische Firmen benutzen gern die Leipziger Frühjahrsmessen, um auch ihrerseits wichtige Industriezweige ihres Landes dem interessierenden Publikum vorzuführen.

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1938 wird in der Zeit vom 6. bis 14. März abgehalten. Die Mustermesse dauert vom 6. bis 11. März. Einzelne Spezialmessen werden bereits am 10. März geschlossen. Die Grosse Technische Messe und Baumesse ist vom 6. bis 14. März geöffnet. Die Messen für Photo, Optik und Bugra-Maschinen-Messe werden bereits am 11. März geschlossen.

Bei dem grossen Zustrom aus dem Ausland, der während der Frühjahrsmesse nach Leipzig einsetzt, ist es dringend notwendig, dass sich die Interessenten schleunigst mit den ehrenamtlichen Vertretungen ihres Landes in Verbindung setzen, damit alle Vorbereitungen schnellstens und reibungslos vor sich gehen. Hinzu kommt, dass die ehrenamtlichen Vertreter der Leipziger Messen im Ausland auch die Vorarbeiten für die "Internationale Automobil-und Motorrad-Ausstellung", die vom 18. Februar bis 6. März 1938 in Berlin stattfindet, übernehmen werden, so, dass die Messebesucher gleichzeitig auch ohne grosse Mehrkosten die Automobilausstellung in Berlin besuchen können. Die Fahrkarten, die im Ausland gelöst werden, schliessen Leipzig und Berlin ein. Das deutsche Visum wird kostenlos erteilt und die Fahrpreisermässigung auf den deutschen Reichsbahnstrecken beträgt 60%. Reisepässe werden voraussichtlich verbilligt ausgegeben und den Messebesuchern wird auch gestattet, einen grösseren Gelbetrag mit nach Deutschland zu nehmen.

Alle Messeinteressenten, insbesondere auch die, die Automobilausstellung in Berlin besuchen wollen, müssen sich schleunigst mit den ehrenamtlichen Stellen im Ausland in Verbindung setzen.

Der ehrenamtliche Vertreter der Leipziger Messen, Dr. W. Zowe Katowice, ul. Drzymały 3, II. Telefon Nr. 33074 ist zu jeder Auskunft gern bereit.

Inld. Märkte, Industrieen

Neuregelung des Mieterchutzgesetzes.

Bekanntlich hat der Senat das vorgelegte Projekt des neuen Mieterschutzgesetzes abgelehnt und dem Sejm neue Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreitet, welche vor allem darauf zielenden Mieterschutz weiterhin aufrecht zu erhalten. Die Rechtskommission des Sejms hat sämtliche Abänderungen des Senats abgelehnt und zwar die Abänderung betr. die Mietszinsermässigung, welche den Termin für die Ermässigung um 3 Monate kürzen, und gleichzeitig die Erhöhung auf 4 bezw. 6 Quartale verteilen, wodurch sie den finanziell schwächer gestellten Mietern entgegenkommen. Auch die übrigen Verbesserungs vorschläge des Senats, welche eine weitere Aufrechterhaltung des Mieterschutzes bezweckten, hat die Kommission abgelehnt.

Am Donnerstag, den 13. Januar cr. fand nunmehr die entscheidende Sejmsitzung statt. Sowohl die Anhänger, wie die Gegner des Mieterschutzes appellierten in der 2-ständigen Diskussion, welche sich darüber entspann, an die Regierung, sie möge raschestens den Bau von Kleinwohnungen in Angriff nehmen, deren Mangel besonders spürbar geworden ist. Dabei wurde besonders betont, dass die Erteilung von Krediten an private Bauherrn den Mangel an Kleinwohnungen nicht beseitigen werde, da die privaten Bauherrn aus Rentabilitätsgründen nur Hausgrundstücke mit grösseren Wohnungen für die vermögenderen Schichten der Bevölkerung bauen. Die Lösung kann nur ein staatliches Bauprogramm bringen. Von Seiten eines Abgeordneten wurde darauf hingewiesen, dass, falls der Bau von Hausgrundstücken in dem gegenwärtigen Tempo erfolgt, die Zahl der kleineren Wohnungen erst nach 20 Jahren den Bedarf dekken würden. An der Sejmsitzung nahmen 156 Abgeordnete teil, sodass die erforderliche 3/5 Stimmenmehrheit zur Ablehnung der vom Senat vorgeschlagenen Verbesserungen 94 Stimmen betragen hätte. Da eine Anzahl von Abgeordneten die Sejmsitzung verliess, ergab die Abstimmung die Annahme der Vorschläge des Senats, sodass der Mieterschutz weiterhin auf unbestimmte Zeit in Kraft bleibt.

Winterhilfswerk

Im Dezember v. Js. werden vom Winterhilfswerk 304.455 arbeitslose Familienernährer, sowie 486.174 Kinder betreut, während die Ziffern für Dezember 1936 wie folgt lauten: 268.326 arbeitslose Familienernährer und 323. 548 Kinder.

Teuerungszunahme im Jahre 1937.

Der Lebenshaltungsindex für Arbeiterfamillien in Warszawa betrug lt. Angaben des Statistischen Hauptamtes im Dezember 1937 65,1, im November 65,3, während im Dezember 1936 62,4 betragen hat. Gegenüber November 1937 ist also der Index etwas kleiner geworden, jedoch weist er im Vergleich zum vergangenen Jahre eine bedeutende Erhöhung auf. Die Veränderungen des Lebenshaltungsindex bewirkten die beachtlichen Preisschwankungen für Lebensmittel, sowie die Preiserhöhungen für Bekleidung und Schuhwerk in den Herbstmonaten.

Der Lebenshaltungsindex für **Angestellte** in Warszawa betrug im Dezember 1936 67,1, im Dezember 1937 68,8.

Daraus resultieren die Forderungen auf Erhöhung der Löhne und Gehälter.

In Schlesien betrugen die Lebenshaltungskosten für Arbeitnehmerfamilien lt. Feststellung der paritätischen Kommission für den Teuerungsindex im Dezember 1937 140,68 zł., sodass also im Vergleich mit den Zahlen des Novembers eine 0,3%-ige Steigerung festzustellen ist.

Weltwirtschaft

Gründungsperre in der Berliner Bekleidungsindustrie

In Berlin, dem Hauptsitz der deutschen Bekleidungsindustrie, hat sich eine gewisse, Uebersetzung dieses Wirtschaftszweiges gezeigt. Der Reichswirtschaftsminister hat daher eine Anordung erlassen, nach der die Neuerrichtung von Betrieben oder Unternehmen einer Reihe von Zweigen aus dem Bereiche der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie nur mit seiner Einwilligung zulässig ist.

Englische Elektrifizierungs-Anleihe für Polen

Die Verhandlungen, welche Polen mit einer englischen Finanzgruppe über die Aufnahme einer Anleihe geführt hat, sind erfolgreich beendet worden. Die Anleihe wird 5 Millionen Pfund Sterling d. s. 132 Millionen Złoty, betragen. Sie wird für die Elektrifizierung des Eisenbahnsetzes in der Umgebung von Warschau und zur Ausgestaltung der Warschau mit Mittel-Polen verbindenden Hochspannugsleitung verwendet werden.

Polskie Ustawodawstwo Dewisowo

Pod wyżej podanym tytułem wyszedł z druku pierwszy dodatek do dzieła omówionego na łamach naszego czasopisma, nabycie którego jest niezbędne dla każdego kupca, przemysłowca i rzemieślnika oraz także dla tych, którzy stykają się sprawami dewizowemi. Dodatek zawiera rozporządzenie Ministerstwa Skarbu w sprawie pożyczek zagranicznych, najnowsze okólniki Komisji Dewizowej oraz okólniki Związku banków, wyjaśnienia Komisji Dewizowej, które stanowią bardo ważne uzupełnienie przepisów dewizowych, służące za miarodajne interpretacje tychże.

Pozatym objęte są powyższym dodatkiem instrukcje K. O. T. oraz instrukcje pocztowe i okólnik Ministerstwa Sprawiedliwości w sprawie obrotu depozytami sądowemi, konwencja płatnicza polsko-rumuńska, instrukcja P. I. R. u w sprawie turystyki Rumuńskiej, oraz orzecznictwo Sądu Najwyższego.

Bereits in Nr. 22, vom 28. August 1937 der Wirtschaftskorrespondenz für Polen haben wir auf das neue Sammelwerk der polnischen Devisengesetzgebung, herausgegeben von Dr. Mantel, Matecki und Bielobradek hingewiesen. Nunmehr ist bereits der erste Nachtrag zu dem Werke erschienen, welcher die neuesten Rundschreiben der Devisenkommission und des Bankenverbandes sowie die Erläuterungen der Devisenkommission, welche als wichtiges Interpretationsmaterial zu gelten haben, u. a. enthält. Das Werk ist als Standardwerk auf dem Gebiete der Devisengesetzgebung zu betrachten und empfehlen wir jedem Gewerbetreibenden und an der Devisengesetzgebung Interessierten dringend die Anschaffung desselben. Das Werk ist erschienen im Verlage: Bank Spółdzielczy Skarbowców z o. o., Warszawa, Marszałkowska 149.

Das Sozialministerium hat in diesen Tagen die Verteilung der Subventionen der Versicherungsanstalten ans dem Subventions-Anleihefond bestätigt. Die Gesamtsumme der genehmigten Subventionen beträgt 4.035 Mill. zł.

Passive Aussenhandelsbilanz.

Nach den vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamts betrug im Dezember:
die Einfuhr — 308.910 to im Werte von 110.721.000 zł.
die Ausfuhr —1.285.996 to im Werte von 108..593.000 zł.
Der Passivsaldo beträgt demnach also 2.128.000 zł.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch.-Schlesien.
Druck: „Stella" Katowice, ul. M. Piłsudskiego 13 Telefon 346-93

Ausschneiden

Bestellschein

An die WIRTSCHAFTSKORRESPONDENZ FÜR POLEN

Katowice

(Im Couvert einsenden) ul. Marsz. Piłsudskiego 27

Hiermit bestelle ich die **Wirtschaftskorrespondenz für Polen**

Datum

(Deutliche Unterschrift)

(Genaue Adresse)

Ausschneiden